

Verwendungsnachweis des Arbeitnehmers (Erholungsbeihilfe)

Arbeitgeber (Stempel):

Arbeitnehmer:

Hiermit bestätige ich, dass ich die am _____ (Datum) erhaltene Erholungsbeihilfe in Höhe von _____ Euro

- gemeinsam mit meinem Ehepartner und meinen Kindern (bitte ankreuzen, falls zutreffend)

zu Erholungszwecken verwendet habe.

Ort, Datum, Unterschrift Arbeitnehmer

Rahmenbedingungen einer Erholungsbeihilfe

1. Der Arbeitnehmer erhält zusätzlich zur Vergütung eine Erholungsbeihilfe.
2. Die Erholungsbeihilfe wird gewährt, wenn der Arbeitnehmer eine Erholungsmaßnahme nachweisen kann.
3. Als Erholungsmaßnahme gilt Urlaub von mindestens einer Woche.
4. Der Arbeitnehmer muss Kosten für diesen Urlaub nachweisen, zum Beispiel durch Vorlage einer Abrechnung eines Reisebüros, eines Hotels, Ferienwohnung oder den Eintritt in Freizeiteinrichtungen, wie zum Beispiel Bäder, Freizeitparks, Museen, Fahrten mit Bahn, Seilbahnen, Ausflugschiffen.
5. Die Erholungsbeihilfe beträgt pro Arbeitnehmer 156 Euro, für dessen Ehepartner laut aktueller Lohnsteuerkarte/ELStAM 104 Euro sowie für jedes Kind, für das steuerlich ein Kinderfreibetrag auf der Lohnsteuerkarte/ELStAM eingetragen ist, 52 Euro.
6. Voraussetzung für die Gewährung der Erholungsbeihilfen für Ehepartner und Kinder ist jeweils der Nachweis, dass die Erholungsmaßnahme gemeinsam mit dem Ehepartner und den Kindern durchgeführt wurde. Die Erholungsbeihilfe wird einmal jährlich nach dem Nachweis der zweckgebundenen Verwendung ausgezahlt. Die Erholungsbeihilfe entfällt, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende der Erholungsmaßnahmen die Auszahlung beantragt und die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden.
7. Die Erholungsbeihilfen wird pauschal versteuert, die Lohnsteuer trägt der Arbeitgeber.
8. Der Anspruch auf Erholungsbeihilfen erlischt, wenn die Voraussetzungen für eine Lohnsteuer-Pauschalierung nach § 40 Abs. 2 EStG entfallen.